Schweizerischer Militärsanitätsverein

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **16 (1908)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

der Portofreiheit von allen Seiten scharf unter die Lupe genommen werden. Dies kann aber vernünftigerweise erst geschehen, wenn die Vorlage genau bekannt ist. Dann aber werden sich damit Instanzen befassen, deren Interesse und Einfluß viel schwerer in die Wagschale fällt, als dies bei den verschiedenen gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften der Fall ist, für welche die Portofreiheit wohl eine willkommene Vergünstigung, aber doch keine unentbehrliche Notwendigkeit darstellt.

Der Entscheid über Abschaffung oder Beibehaltung der Portofreiheit wird in erster Linie in den eidgenössischen Räten fallen und dort werden die stark interessierten eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeinteressen vor allem zum Worte kommen und geltend gemacht werden. Schon in dieser Instanz wird die Abschaffung der Portofreiheit nur durchdringen, wenn dafür unwiderlegbare Gründe angeführt werden. Gegenüber den gewaltigen staatlichen und kantonalen Interessen sind die Gründe der gemeinnützigen Vereine verhältnismäßig so unbedeutender Art, daß es fast einer unverständigen Anmaßung ähnlich sähe, wenn mit ihren Argumenten dritter Güte der Kampf eröffnet würde. Den Gewalthaufen im Streit für die Portofreiheit bilden die öffentlichen Interessen; es wäre ein taktischer Fehler, zuerst den Landsturm der Gemeinnützigkeit ins Gefecht zu schicken.

So kommen wir zur Ansicht, daß der gegenwärtige Zeitpunkt in keiner Weise geeignet ist, um von seiten des Roten Kreuz und seiner Hülfsorganisationen irgendwelche Schritte gegen die geplante Abschaffung der Portofreiheit zu tun. Lassen wir die Angelegenheit vorerst in den eidgenössischen Räten und in der Oeffentlichkeit etwas sich abklären. Es sind damit so viele öffentliche Interessen verknüpft, daß eine sehr eingehende Würdigung des Für und Wider unter allen Umständen zu erwarten ist.

Und schließlich wird sich auch da die Eidgenossenschaft nicht als Rabenmutter erweisen. Wenn der Entzug der Portofreiheit wirklich nicht umgangen werden könnte, dann werden sicher Mittel und Wege gefunden werden, um diejenigen in billiger Weise zu entschädigen, die dadurch zu Schaden kommen.

Der Franzose sagt in solchen Fällen: Messieurs, pas trop de zèle, und wir schließen uns diesem Ausspruch an.

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Werte Kameraden!

Wir setzen Sie hiermit in Kenntnis, daß die diesjährige Delegiertenversammlung auf Samstag den 9. und Sonntag den 10. Mai 1908 festgesetzt ist, und haben die Sektionsvorstände eventuelle Anträge (§ 15 der Zentralstatuten) bis am 28. März 1908 dem Zentralvorstande einzureichen.

Ebenso bringen wir Ihnen das am 2. November 1907 zugestellte Zirkular betreff Lösung der schriftlichen Preisaufgaben in Erinnerung und teilen Ihnen mit, daß die Einsendungen am 5. März an das Preisgericht abgehen.

Mit kameradschaftlichem Gruße!

Für den Zentralvorstand des schweizerischen Militärsanitätsvereins:
P. Santer, Präsident.